



## Mitgliederversammlung

des Ratzeburger Sportvereins von 1862 e.V. am

**Freitag, den 27. Januar 2017 um 19.30 Uhr**

im Senioren-Wohnsitz Ratzeburg, Schmilauer Str. 108, 23909 Ratzeburg

### TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gäste nehmen das Wort
3. Ehrungen
4. Anmerkungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 29.01.2016
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Kassenbericht des Finanzreferenten
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Finanzreferenten
9. Entlastung des Vorstandes
10. Haushaltsplan 2017
11. Satzungsänderung (Anlage)
12. Wahlen ( turnusmäßig: 2. Vorsitzende, 3.Vorsitzende, Geschäftsführer, Kassenprüfer/in; ferner: Schriftführer)
13. Anträge
14. Verschiedenes

Über Anträge kann die Mitgliederversammlung satzungsgemäß nur beschließen, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die schriftlichen Unterlagen können ab 16. Januar 2017, in der Geschäftsstelle des RSV, Riemannstr. 1a, 23909 Ratzeburg (Tel. 04541 / 83121, Fax 04541 / 8409454) angefordert werden.

Der Vorstand des Vereins bittet um rege Beteiligung an der Versammlung.

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg  
Raiffeisenbank eG Ratzeburg  
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE62 2305 2750 0000 1111 20  
IBAN: DE63 2006 9861 0000 0300 31  
IBAN: DE91 2006 9177 0003 0322 13

BIC: NOLADE21RZB  
BIC: GENODEF1RRZ  
BIC: GENODEF1GRS

### **Anlage zu Top 11:**

Es wird folgende Änderung der Satzung vorgeschlagen:

- 1.) §4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: Aus der Mitgliederliste wird gestrichen, wer trotz Mahnung unter Androhung der Streichung die Zahlung von 3 oder mehr Monatsbeiträgen schuldet. Die Streichung wird mit der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand wirksam. Anhörung und Benachrichtigung erfolgen nicht.
- 2.) §6 Abs.1 wird wie folgt durch Satz 3 ergänzt: Bei einem Neueintritt nach Streichung aus der Mitgliederliste (§4 Abs. 4) ist zusätzlich der (noch) geschuldete Beitrag zu zahlen; dieser vorab zu leisten.

Begründung zu §4 Abs.4:

Die jetzige Fassung „unter Androhung der Streichung die Zahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen schuldet“ führt dazu, dass das Verfahren zur Streichung erst begonnen werden kann, wenn auch der Beitrag für das folgende Vierteljahr geschuldet wird, erst dann sind 3 Monate überschritten.

Zu § 6 Abs.1: Die Bestimmung soll einem Wechsel Streichung , Wiedereintritt, erneute Streichung vorbeugen.